

Anschlussbedingungen der Stadt Salzgitter für Brandmeldeanlagen (BMA)

Allgemeine Bedingungen

BMA müssen auf die Empfangsanlage der Feuerwehr aufgeschaltet werden. Der Übertragungsweg ist ausschließlich über eine Primärleitung (DIN/VDE 0833) herzustellen, andere Übertragungsmöglichkeiten werden nicht akzeptiert.

BMA müssen den Richtlinien des Verbandes der Schadensversicherer (VdS), Form 2095 sowie den jeweilig gültigen technischen Bestimmungen und Normen entsprechen, insbesondere: DIN/VDE 0100, 0800 und 0833, T. 1 und T. 2, DIN/EN 54, DIN 14661 und 14675, VBG 125. Sie sollen durch eine vom VdS anerkannten Fachfirma errichtet werden und durch geeignete Fachkräfte (DIN/VDE 0105) durch ausreichende Instandhaltung, Inspektion, Wartung und Instandsetzung ständig betriebssicher gehalten werden. Verantwortlich für den Betrieb der BMA ist der Betreiber.

Änderungen einer genehmigten BMA sind rechtzeitig dem Fachdienst Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz vorzulegen.

Auf Verlangen des Fachdienstes Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz ist der Betreiber der BMA verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, vermeidbare Störungen und Fehlalarmierungen zu verhindern oder ihre zuverlässige Funktionssicherheit zu gewährleisten.

Treten wiederholt Fehlalarmierungen, z.B. durch mangelhafte Wartung oder technischer Unzulänglichkeiten der BMA, bzw. fehlerhaftes Verhalten von Personen auf, behält sich der Fachdienst Feuerwehr folgende Maßnahmen vor:

- die Anordnung der Überprüfung der BMA
- die Berechnung des Feuerwehreinsatzes
- das Abschalten der BMA und
- die Anordnung einer Sicherheitswache.

Der ständig ungehinderte Zugang zu der Brandmeldezentrale (BMZ) sowie zu allen BMA-überwachten Bereichen im Alarmfall ist zu gewährleisten, z.B. durch die Installation eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) nach Maßgabe des Fachdienstes Feuerwehr. Das FSD muss in allen Punkten den Richtlinien des VdS, Form 2105 entsprechen und nach diesen Richtlinien installiert werden. Zur Auslösung des FSD ist ein Freischaltelement zu installieren.

Bei Betätigung des Freischaltelementes muss die BMA ebenfalls auslösen. **Das FSD muss mind. einmal jährlich gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr erfolgen, die Tätigkeit der Feuerwehr ist kostenpflichtig.** Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, müssen die Objektschlüssel unverzüglich entnommen werden; weiterhin wird das Schloss des FSD ausgebaut und beim Fachdienst Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz, hinterlegt.

Vom Betreiber sind mind. zwei Personen zu benennen, die im Bedarfsfall, z.B. bei Störungen als Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Antragstellung

Die Herstellung des Übertragungsweges (Hauptmelder - Leitung - Empfangsanlage) ist durch die Fa. Siemens oder die Fa. Bosch zu veranlassen. Der Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Empfangsanlage bei dem Fachdienst Feuerwehr, ist formlos und fristgerecht bei einer der nachstehend aufgeführten Firmen zu stellen.

- **Fa. Siemens AG, Industry Sector, Building Technologies Division, Ackerstr. 22
38126 Braunschweig, Tel. 0531- 226-4421, Fax: 0531- 226-4419**
- **Fa. Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Produktbereich Gebäudesicherheit,
Vertriebsbeauftragter ST-BT/SAL-Ha, Oldenburger Allee 4, 30659 Hannover,
Tel. 0511/261439-15, Fax: 0511/261439-35**

Installation und Kennzeichnung

Druckknopfnebenmelder sind in einer Höhe von ca. 1,4 m über dem Fußboden anzuordnen. Die Melder sind mit Gruppen- und Meldernummern zu kennzeichnen, z.B. 4/1, 4/2 usw.

Automatische Brandmelder sind ebenfalls mit Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Größe dieser Beschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe anzupassen und muss ohne Hilfsmittel abgelesen werden können.

Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige vom Raum aus zu sehen ist. Die Standorte von nicht sichtbar installierten Meldern sind mit einem roten Ring gem. DIN 14623 zu kennzeichnen.

Das Leitungsnetz ist entsprechend DIN/EN 54, Teil 5, Ziffer 12 zu planen und auszuführen.

Standort der Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ, der Hauptmelder, das Feuerwehrbedienfeld (FBF)/Feuerwehrbedien und -informationssystem (FIBS) sind an einem Standort zu installieren, der einvernehmlich mit dem Fachdienst Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz, festgelegt wird. Sollen die o.a. Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist dieser mit einem Schließzylinder nach Maßgabe der Feuerwehr zu versehen. Der Schrank ist mit einem Hinweisschild „BMZ“ gem. DIN 4066 zu kennzeichnen.

An der Außenseite des Gebäudes ist der Zugang zur BMZ ebenfalls mit dem o.g. Hinweisschild zu kennzeichnen. Desgleichen ist in der unmittelbaren Nähe dieses Zugangs eine **gelbe Rundumkennleuchte** zu installieren.

Für jede BMZ, auch Unterzentrale und ggf. Löschzentrale ist ein FBF/FIBS vorzusehen. Das FBF/FIBS ist mit einem Schließzylinder nach Maßgabe des Fachdienstes Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz, abzuschließen.

Brandmeldergruppenpläne, Tableau, Installationsattest

Für jede Brandmeldegruppe ist ein Brandmeldergruppenplan griffbereit an der BMZ zu hinterlegen. Die Gestaltung der Brandmeldergruppenpläne ist nach Maßgabe des Fachdienstes Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz, vorzunehmen (Anlage). Der Fachdienst Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz kann die Installation eines Anzeigetableaus verlangen. Das Tableau muss alle markanten Merkmale der baulichen Anlage geschossweise eindeutig erkennen lassen, z.B. Brandwände, Treppen, Flure usw. Die Installationsorte der Melder, RWA usw. sind durch rote Punkte, Leuchtdioden oder entsprechende Symbole zu kennzeichnen. Die Melder auf dem Tableau sind wie o.a. zu beschriften. Der Standort des Tableaus ist einvernehmlich mit dem Amt für Brand- und Zivilschutz, Abt. Vorbeugender Brandschutz, festzulegen.

Vor Inbetriebnahme der BMA ist eine Funktionsprüfung nach Maßgabe der Feuerwehr durchzuführen sowie ein Installationsattest gem. VdS dem Fachdienst Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz, vorzulegen.

Der Anschluß der BMA wird nur bei Vorlage eines Wartungsvertrages vorgenommen!

Betrieb

Der Betreiber der BMA muss selbst eingewiesene Person sein oder eine eingewiesene Person beauftragen. Diese Personen müssen eigenverantwortlich dafür sorgen, dass bei Anzeichen einer Beeinträchtigung der ständigen Betriebsbereitschaft, Unregelmäßigkeiten der Funktion und bei Veränderungen, z.B. der Raumnutzung oder der Raumgestaltung, verursachten Einflussnahmen auf die Überwachungsaufgaben der BMA Inspektionen durchgeführt werden.

Alle notwendigen Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen an der BMA sind von o.g. Personen **unverzüglich** zu veranlassen.

BMA müssen regelmäßig durch Elektrofachkräfte instand gehalten werden. **Bei Störungen sind BMA durch Elektrofachkräfte unverzüglich zu inspizieren und instand zu setzen.**

Inspektionen sind mind. viermal jährlich in etwa gleichen Zeitabständen von zugelassenen Fachkräften durchzuführen.

Auf bestimmungsgemäße Funktion sind dabei zu überprüfen:

- die Primärleitungen, hiervon mindestens ein Melder, bei automatischen Meldern jedoch
- nur solche, die zerstörungsfrei prüfbar sind,
- Signalgeber
- die Schalteinrichtungen
- Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in oder außerhalb der Zentrale
- die Ansteuereinrichtungen in Verb. mit Übertragungs-, Steuer- und
- Alarmierungseinrichtungen,
- die Energieversorgung.

Außerdem ist die BMA auf störende Beeinflussungen, z.B. Änderung der Raumnutzung oder Raumgestaltung, hin zu überprüfen, die nicht betriebsmäßig ausgewertet werden können.

Mindestens einmal jährlich sind Inspektionen durch zugelassene Fachkräfte durchzuführen

für alle zerstörungsfrei prüfbaren Melder und die Primärleitungen mit nicht zerstörungsfrei prüfbaren Meldern.

Instandsetzungen sind unverzüglich durchzuführen, wenn bei Inspektionen unzulässige Abweichungen vom Sollzustand der BMA festgestellt werden.

Wartungen sind nach Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Hierzu gehören ggf. z.B.: Pflege von Anlagenteilen, Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Glühlampen), Justieren, Neueinstellungen und Abgleichen von Bauteilen und Geräten.

Änderungen an der BMA dürfen nur durch zugelassene Fachkräfte ausgeführt werden.

Nach jeder Änderung muss unverzüglich der Sollzustand der BMA wiederhergestellt und eine Änderungsprüfung nach VDE 0833, T. 1, Ziff. 4.3, durchgeführt werden.

Sämtliche Betriebsereignisse mit Angaben zur Ursache und ggf. Urheber sowie alle notwendigen und durchgeführten Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen müssen durch den Betreiber oder die von ihm beauftragte Eingewiesene Person bzw. der mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Elektrofachkraft fortlaufend in einem **bei der BMA frei verfügbaren Betriebsbuch aufgezeichnet werden.**

Begriffe:

Zugelassene Fachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen, die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann (VDE 0105).

Eingewiesene Person ist, wer in die für den Betrieb der BMA erforderlichen Aufgaben eingewiesen wurde. Sie ist in der Lage, selbständig die Bedienung der BMA vorzunehmen, Unregelmäßigkeiten zu erkennen und eigenverantwortlich bei Beeinträchtigungen Inspektionen und Störungsbeseitigungen zu veranlassen. (Weitere Definitionen siehe DIN/VDE 0833 Teil 1, 1/89)

Hinweis:

Der Fachdienst Feuerwehr behält sich vor, die Aufschaltung der BMA von der Einhaltung der vorstehenden „Anschlussbedingungen“ abhängig zu machen. Änderungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind mit dem Fachdienst Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz, An der Feuerwache 3, 38226 Salzgitter, Tel. 05341-837 2831 abzustimmen.